

S. 175, Ber. GBl. I S. 180) i. d. F. des Gesetzes zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — vom 11.6.1968 (GBl. I S. 242, Ber. GBl. II S. 827);

Gesetz über die Anwendung der Atomenergie in der DDR — Atomenergiegesetz — vom 28. 3. 1962 (GBl. I S. 47);

Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — vom 17.4.1963 (GBl. I S. 77);

Gesetz über den Verkehr mit Suchtmitteln — Suchtmittelgesetz — vom 19. 12. 1973 (GBl. I S. 572);

Devisengesetz vom 19.12.1973 (GBl. I S. 574).

Von der Regelung des Art. 16 der Verfassung unberührt sind gerichtliche Entscheidungen über Vermögenseinziehungen auf Grund strafbarer Handlungen. Die im gerichtlichen Verfahren ausgesprochene Vermögenseinziehung liegt in der strafbaren Handlung und ihren Folgen begründet. Das Strafgesetzbuch sieht diese Möglichkeit in einzelnen Tatbeständen vor.

3.3.1.2. Das genossenschaftliche Eigentum werktätiger Kollektive

Das genossenschaftliche sozialistische Eigentum ist sowohl ein Ergebnis als auch eine Grundlage des unerschütterlichen Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und der Klasse der Genossenschaftsbauern sowie den anderen Werktätigen. Es entstand — in schöpferischer Anwendung des Leninschen Genossenschaftsplanes auf die Bedingungen in der DDR — durch den freiwilligen Zusammenschluß bis dahin einzeln wirtschaftender Bauern, Handwerker, Gärtner und Fischer. Auf diesem von der Arbeiterklasse und dem sozialistischen Staat entwickelten, von den kleinen Warenproduzenten selbst erprobten und vervollkommenen Weg vollzog sich deren Befreiung von den Schranken des Privateigentums an den Produktionsmitteln und ihre Entwicklung als sozialistische Werktätige. Auf der Grundlage des genossenschaftlichen Eigentums in der Landwirtschaft entstand in der DDR eine völlig neue Klasse — die Klasse der Genossenschaftsbauern.

In der DDR bestehen als sozialistische Produktionsgenossenschaften :

die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG),

die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG),

die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PWF),

die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH).

Neben den Produktionsgenossenschaften sind die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und die Konsumgenossenschaften wichtige Formen sozialistischen genossenschaftlichen Eigentums.

Für die Produktionsgenossenschaften — wie auch für die anderen genannten sozialistischen Genossenschaften — ist charakteristisch, daß sie nicht nur Produktionsorganisationen (bzw. Handels- oder Bauorganisationen) sind, sondern daß sie zugleich Gemeinschaften der Bürger zur Gestaltung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen, Formen der aktiven Teilnahme der Mitglieder an der Ausübung der Staatsmacht darstellen (Art. 46 Verfassung).